



zu Drs. Nr. 359/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung können die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 09.12.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO¹ u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2019 wurde der Bereich "Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)" betrachtet. Die Prüfung begann am 27.02.2019 mit dem Auftaktschreiben an das Amt 51. Das Antwortschreiben ging am 25.04.2019 ein. Der Berichtsentwurf wurde am 21.08.2019 gefertigt. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

- Entwicklung der Fallzahlen seit 2015, wobei insbesondere die Änderung des Kreises der anspruchsberechtigten Kinder seit 01.07.2017 zu betrachten war,
- Erträge und Aufwände der Jahre 2017 bis 2019,
- Vorgehensweise bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger sowie Realisierungsquote von Unterhaltsansprüchen.

II. Aufwand der Hj. 2017, 2018 und 2019 (bis 06/19)

Die Aufwendungen für Leistungen nach dem UVG werden bei dem Produkt 05.341.01, Sachkonto 5339000, die Erträge bei Produkt 05.341.01, Sachkonto 4211000, nachgewiesen.

Nach Auskunft des Amtes 51 durch Schreiben vom 23.04.2019 waren in den Hj. 2017 bis 2019 folgende Aufwendungen und Erträge zu verzeichnen:

Aufwand:

Hj. 2017 = 2.761.053,37 €

Hj. 2018 = 4.345.808,81 €

Hj. 2019 = 1.840.554,00 € (bis 06/2019)

¹ GO in der Fassung bis 31.12.2018

Ertrag:

Hj. 2017 = 554.141,66 €

Hj. 2018 = 739.579,39 €

Hj. 2019 = 494.781,24 € (bis 06/2019)

Anteil des Bundes und des Landes NRW:

Hj. 2017 = 1.227.818,67 € = 44,47 %

Hj. 2018 = 3.069.457,86 € = 70,63 %

Hj. 2019 = 1.625.208,32 € (bis 06/2019) = 88,30 %

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ergeben sich folgende "Rückholquoten" für die Realisierung von Unterhaltsansprüchen:

Hj. 2017 = 20,06 %

Hj. 2018 = 17,02 %

Hj. 2019 = 26,88 % (bis 06/2019)

III. Prüfungsfeststellungen

Gem. § 1 UVG haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil keinen (oder keinen regelmäßigen) Unterhalt oder nicht mindestens den gesetzlichen Mindestunterhalt gem. § 1612a Abs. 1 BGB abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes erhalten, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Die Anträge sind beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Mit der Änderung des UVG zum 01.07.2017 wurde der Personenkreis der anspruchsberechtigten Kinder geändert. Nach dem bis 30.06.2017 geltenden rechtlichen Regelungen hatten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Anspruch auf Leistungen nach dem UVG für maximal 72 Monate. Die Leistungen betragen für Kinder von 0 bis 6 Jahren mtl. 150 €, danach mtl. 201 €.

Ab 01.07.2017 besteht der Anspruch nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Höchstgrenze von 72 Monaten wurde gestrichen. Die Leistungen für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind gleich geblieben. Ab dem 13. Lebensjahr erhöht sich der Anspruch auf mtl. 268 €.

Damit Kinder nach dem 12. Lebensjahr Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben, müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Kind darf keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch kann durch die Unterhaltsleistung vermieden werden, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil muss mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

Die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises führte zu einem massiven Anstieg von Neu- und Wiederholungsanträgen. Zur Verdeutlichung dieses Aspektes werden nachfolgend die Antragseingänge sowie die Gesamtfallzahlen aus dem Zeitraum von 2015 bis 2018 aufgeführt.

Jahr	Neugestellte Anträge	Gesamtfallzahlen
2015	400	2.307
2016	393	2.350
2017	1.093	*
2018	680	3.113

*) Aufgrund der Reform des UVG erhob das statistische Landesamt NRW für das Jahr 2017 keine Jahresstatistik

Rückholquote

Ausweislich der statistischen Erhebungen des Familienministeriums beliefen sich die UVG-Leistungen im Jahre 2018 bundesweit auf insgesamt **2,1 Milliarden €**. Von den unterhaltspflichtigen Eltern konnten lediglich **270 Millionen €** zurückgeholt werden. Das entspricht einer **Rückholquote** von lediglich **13 %**.

Anmerkung 1

- Die "Rückholquote" liegt im Kreis Düren über dem bundesweiten Durchschnitt und ist zumindest für das erste Halbjahr 2019 mit 26,88 % sogar doppelt so hoch. Trotz dieses positiven Aspektes muss es, evtl. auch durch organisatorische Maßnahmen, ein Ziel sein, die Rückholquote weiter zu steigern und säumige Unterhaltspflichtige zu Zahlungen zu bewegen.

Beim Kreis Düren lag die Rückholquote im Jahre 2018 bei **17,02 %**. Sie stieg im ersten Halbjahr 2019 auf immerhin **26,88 %**. Zahlen des Bundes für 2019 liegen noch nicht vor.

Die relativ geringe Rückholquote ist zum Teil damit zu begründen, dass viele unterhaltspflichtige Elternteile aufgrund ihres geringen Einkommens nicht zu Unterhaltszahlungen in der Lage sind. Der stetig wachsende Anteil der Arbeitnehmer, die lediglich den Mindestlohn erhalten, dürfte dieses Problem eher noch verschärfen. Außerdem bezieht ein hoher Prozentsatz der Unterhaltspflichtigen Leistungen nach dem SGB II oder befindet sich in Ausbildung. Bei diesen Personengruppen besteht mangels finanzieller Möglichkeiten keine Unterhaltsfähigkeit.

Als weiterer Grund muss die häufig angespannte Personalsituation der Unterhaltsvorschussämter genannt werden. Vorrangige Aufgabe der Ämter ist es, Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen zeitnah zu bescheiden. Bei hohen Fallzahlen bleibt oft nicht ausreichend zeitlicher Spielraum, Unterhaltsverpflichtungen festzustellen und ggf. zu verfolgen.

Aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 wurde die Sachbearbeitung der Unterhaltsvorschusskasse von 6 VZÄ auf 7,3 VZÄ angehoben. Da außerdem eine langjährige Sachbearbeiterin mit 0,75 VZÄ im Jahre 2018 ausgeschieden ist, soll nach Auskunft der Verwaltung zum 01.10.2019 eine Ersatzkraft mit 1 VZÄ zugewiesen werden. Dadurch steigt die Anzahl der Stellen auf 7,55 VZÄ.

Die durchschnittliche Fallzahl je Sachbearbeiter stieg trotz Aufstockung des Personals von 390 auf 430 Fälle. Ferner hatte die Unterhaltsvorschusskasse zwischen 2017 und 2018 den Ausfall dreier erfahrener, langjähriger Mitarbeiter/innen zu verkraften. Diese wurden zwar zeitnah ersetzt, benötigen aber naturgemäß eine gewisse Einarbeitungszeit. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die

Rückholquote zumindest im ersten Halbjahr 2019 relativ stark angestiegen ist. Die weitere Entwicklung bleibt zu beobachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Auswirkungen der in der Vergangenheit in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und der damit verbundenen enormen Fallzahlensteigerung geschuldet, wurde die Heranziehung säumiger Unterhaltungspflichtiger temporär beschränkt. Mit der Aufarbeitung wurde bereits begonnen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Im Prüfbericht wurde bereits positiv angemerkt, dass die Rückholquote im Kreis Düren über dem Bundesdurchschnitt liegt und zusätzlich im ersten Halbjahr eine relativ starke Steigerung zu verzeichnen war. Unter der Voraussetzung, dass die Aufarbeitung der Rückstände künftig fortgeführt wird, kann die Prüfbemerkung als erledigt betrachtet werden.

Anteil des Bundes und des Landes NRW an den UHV-Leistungen

Aus der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen der Jahre 2017 bis 2019 (bis 06/2019) ergibt sich ein stetig steigender Anteil des Bundes und des Landes NRW an den Unterhaltsvorschussleistungen. Während der Anteil von Bund und Land 2017 lediglich **44,47 %** betrug, stieg er 2018 auf **70,63 %** und 2019 (bis 06/2019) auf **88,30 %**. Der Prozentsatz für 2019 spiegelt lediglich die aktuelle Situation wider und ist abhängig von den Abschlagszahlungen des Landes. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung, die den Prozentwert dann wieder auf ca. 70 % fallen lassen sollte.

Die steigende Beteiligung des Bundes und des Landes NRW ist der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 und der in diesem Zusammenhang angepassten Kostenbeteiligungen geschuldet. Bis 30.06.2017 beteiligte sich der Bund mit 1/3 an den Aufwendungen. Die restlichen 2/3 waren durch die Länder zu tragen, wobei diese per Landesrecht ihren Anteil zwischen Ländern und Kommunen aufteilen konnten. In NRW bestand die Regelung, dass die Kommunen 2/3 des Landesanteils zu tragen hatten. Zum 01.07.2017 erhöhte der Bund seinen Kostenanteil auf 40 %. Die verbleibenden 60 % werden seither zu je 1/2 vom Land und den Kommunen getragen. Der Anteil des Kreises Düren hat sich somit auf 30 % reduziert.

IV. Einzelfallprüfung

Im Zuge der Prüfung wurden 20 Einzelfälle nach dem Zufallsprinzip gesichtet und hinsichtlich ordnungsgemäßer Sachbearbeitung ausgewertet. Besonderes Augenmerk wurde auf eine zeitnahe und gesetzeskonforme Bearbeitung der Anträge sowie die Realisierung von Unterhaltsansprüchen gelegt.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ergeben sich folgende Prüfbemerkungen:

Anmerkung 2

- Sollten Unterhaltspflichtige bei der Ermittlung ihrer Unterhaltsfähigkeit nicht mitwirken bzw. Auskünfte verweigern, ist dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah ein Unterhaltstitel im sog. vereinfachten Verfahren erwirkt wird und dieser anschließend an die Vollstreckungsabteilung zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen weitergeleitet wird.
- Sofern Unterhaltsvorschussleistungen weiter gezahlt werden, obwohl sich das unterhaltspflichtige Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet, ist zur Vermeidung von Überzahlungen eine mtl. Überwachung der Zahlungseingänge unbedingt erforderlich.

Eine der größten Herausforderungen für die Sachbearbeiter/innen ist darin begründet, dass dem Grunde nach unterhaltspflichtige Elternteile bei der Ermittlung ihrer Unterhaltsfähigkeit nicht mitwirken bzw. Auskünfte verweigern. In derart gelagerten Einzelfällen ist, insbesondere zur Vermeidung evtl. größerer Unterhaltsrückstände, zeitnah das Verfahren zur Erlangung eines Unterhaltstitel im sog. vereinfachten Verfahren einzuleiten. Mit diesem Titel sind umgehend Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, wodurch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie evtl. Vollstreckungsmöglichkeiten bekannt werden. Ggf. müssten dann zeitnah Maßnahmen zur Realisierung der Unterhaltsforderungen eingeleitet werden (z.B. Lohn- oder Kontopfändung), wobei zu beachten ist, dass durch die Vollstreckungsstelle bei Lohnpfändungen eine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 d ZPO beantragt werden kann. Durch eine solche Maßnahme können selbst bei hoch verschuldeten Schuldern, deren Einkünfte bereits von anderen Gläubigern gepfändet sind, noch zusätzliche Pfändungsbeträge für die hiesigen Unterhaltsforderungen erwirkt werden.

Gem. § 1 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder von alleinerziehenden Eltern Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie:

- noch keine 18 Jahre alt sind,
- bei dem alleinerziehenden Elternteil in Deutschland leben und
- keinen, oder nicht ausreichenden Unterhalt des anderen Elternteils erhalten.

Wenn das unterhaltspflichtige Elternteil sich im Laufe des Verfahrens dazu verpflichtet, die lfd. Unterhaltszahlungen künftig zu erbringen, werden nach den Erkenntnissen während der Prüfung die Unterhaltsvorschussleistungen nicht sofort eingestellt. Vielmehr wird grundsätzlich zunächst abgewartet, ob die Unterhaltszahlungen tatsächlich regelmäßig erbracht werden. Zur Vermeidung von Überzahlungen wird das unterhaltspflichtige Elternteil aufgefordert, den lfd. Unterhalt in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen an die Unterhaltsvorschusskasse zu überweisen.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. Allerdings muss dann auch eine engmaschige (monatliche) Überwachung der Zahlungseingänge erfolgen. Andernfalls sind Überzahlungen, die entstehen können, wenn der/die Unterhaltspflichtige die Zahlungen statt an die hiesige Zahlungsabwicklung unmittelbar an das alleinerziehende Elternteil erbringt und dieses die – nicht zustehenden – Zahlungen nicht an die Unterhaltsvorschusskasse weiterleitet. Eine spätere Realisierung dieser Überzahlungen ist in der Regel mit erheblichem Aufwand verbunden und dürfte auch häufig erfolglos bleiben, da die Alleinerziehenden oft in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben. Eine mtl. Überwachung der Zahlungseingänge wird daher für erforderlich gehalten. Sollte sich ergeben, dass Zahlungen nicht eingegangen sind, müsste zeitnah Kontakt sowohl zum Unterhaltspflichtigen als auch zum alleinerziehenden Elternteil aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger wurde zum 01.07.2019 beim Landesamt für Finanzen ausschließlich für Neufälle zentralisiert. Die Evaluierung dieses Prozesses dauert an.

In den noch beim Kreis Düren verbliebenen Altfällen werden zeitnah die noch erforderlichen Unterhaltstitel erwirkt. Die Überwachung der Zahlungseingänge wird ebenfalls termingerecht vorgenommen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Unter der Voraussetzung, dass angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden, kann die Prüfbemerkung als erledigt betrachtet werden.

Nachfolgend werden die von der Prüfung erfassten Einzelfälle aufgeführt, die zu Feststellungen geführt haben.

H., Ch. E., * 09.03.2013, Az.: H578

- **Da der Aufenthaltsort des unterhaltspflichtigen Kindesvaters seit Jahren unbekannt ist, sollten neben den regelmäßigen Anfragen an das Einwohnermeldeamt weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Anfrage an die Dt. Rentenversicherung gerichtet werden.**

Antragstellung:	11.11.2016 durch die Mutter, A. H.
Unterhaltspflichtiger:	J. M.
Mitteilung an Unterhaltspflichtigen:	11.11.2016
Bewilligung:	05.12.2016
Höhe der Leistungen:	ab 01.11.2016 mtl. 145,00 €, aktuell ab 01.07.2019 202,00 €

Die Leistungsempfängerin lebt zusammen mit ihrer Mutter, A. H., Diese ist berufstätig, verfügt über Erwerbseinkommen und bezieht zusätzlich eine Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann. Der Antrag der Frau H. ging am 11.11.2016 ein.

Der Kindesvater, J. M., bezog Leistungen nach dem SGB II. Unterhaltsansprüche wurden nicht geltend gemacht, da Herr H. nicht unterhaltsfähig ist. Er wurde durch Schreiben vom 11.11.2016 über die Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen für seine Tochter informiert.

Mit Bescheid vom 05.12.2016 wurden die Leistungen ab 01.11.2016 i.H.v. mtl. 145,00 € bewilligt. Auch Herr M. wurde über die Bewilligung informiert. Ihm wurde u.a. mitgeteilt, dass er aufgrund des SGB II-Bezugs zum damaligen Zeitpunkt nicht unterhaltsfähig war und somit keine Unterhaltsbeträge gefordert wurden. Er wurde allerdings ausdrücklich auf seine Verpflichtung hingewiesen, dass ihn "als Barunterhaltspflichtiger eine erhöhte Arbeitspflicht zu gesteigerter Ausnut-

zung ihrer Arbeitskraft" treffe und er sich fast täglich um die Erlangung einer Arbeitsstelle bemühen müsse.

In den folgenden Jahren wurden die Unterhaltsvorschussleistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen mehrfach, zuletzt zum 01.07.2019, geändert. Herrn M. wurden regelmäßig rechtswahrende Mitteilungen über die Änderungen der Auszahlungsbeträge, zuletzt durch Schreiben vom 05.06.2019 zugesandt. Diese konnten aber nicht zugestellt werden, da Herr M. seit 2017 nicht mehr unter der hier bekannten Anschrift wohnt und sein Aufenthaltsort über das Einwohnermeldeamt nicht ermittelt werden konnte. Unterhaltszahlungen sind jedenfalls nicht erfolgt.

Nach Auskunft der hiesigen job-com bezieht Herr M. seit 01.03.2017 keine Leistungen nach dem SGB II mehr. Es sollten daher, neben den Anfragen an das Einwohnermeldeamt, geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet werden, um Herrn M. ausfindig zu machen. So könnten z.B. Anfragen an das Finanzamt oder die Dt. Rentenversicherung erfolgen, um auf diesem Wege eine Adresse oder einen evtl. Arbeitgeber ausfindig zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurden mehrere Suchabfragen, unter anderem im Meldeportal Behörden gestellt. Eine Registrierung beim Finanzamt oder beim Renten-träger setzt in der Regel eine ordnungsgemäße vorherige Anmeldung bei der Meldebehörde voraus, so dass solche Anfragen wenig erfolgversprechend sind.

Inzwischen hat der Fall eine unerwartete Wendung genommen. Der Unterhaltsschuldner hat ohne Vorankündigung persönlich bei der Unterhaltsvorschusskasse vorgesprochen und eine Anschrift mitgeteilt. Die Ummeldung bei der Meldebehörde wird kurzfristig erfolgen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung kann als erledigt betrachtet werden.

H., D., * 23.04.2018, Az.: H644

- **Im vorliegenden Fall wäre eine mtl. Überprüfung der Unterhaltszahlungen des Kindesvaters an die Zahlungsabwicklung erforderlich gewesen. Sofern dieser die Zahlungen weiter an**

die Kindesmutter geleistet hat, ist eine Überzahlung i.H.v. 1.225,98 € (Stand 30.06.2019) entstanden. Falls er keine Zahlungen geleistet hat, hätte frühzeitig ein Unterhaltstitel erwirkt werden müssen.

Antragstellung:	11.10.2018 durch die Mutter, C. H.
Erstattungsanspruch:	30.08.2018 durch die hiesige job-com
Unterhaltspflichtiger:	R. H.
Mitteilung an Unterhaltspflichtigen:	11.10.2018
Bewilligung:	31.10.2018
Höhe der Leistungen:	ab 01.09.2018 mtl. 205,00 €, aktuell ab 01.07.2019 202,00 €

Der Leistungsempfänger bezieht zusammen mit seiner Mutter, C. H., seit 01.09.2018 Leistungen nach dem SGB II. Grund für die Hilfebedürftigkeit war die Trennung vom Ehemann und Kindesvater, R. H., zum 01.09.2018. Die hiesige job-com machte durch Schreiben vom 30.08.2018 einen Erstattungsanspruch gem. §§ 102 ff. SGB X ab 01.09.2018 geltend. Der Antrag der Frau H. ging am 11.10.2018 ein. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 31.10.2018 rückwirkend zum 01.09.2018 stattgegeben. Die Leistungen beliefen sich zunächst auf mtl. 205,00 €, aktuell mtl. 202,00 €.

Dem Antrag war zu entnehmen, dass Frau H. bereits einen Rechtsanwalt mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann und KV. betraut hatte. Dieser bestätigte durch Schreiben vom 11.09.2018 an die Unterhaltsvorschusskasse, dass die Unterhaltsansprüche gegen Herrn H. geltend gemacht worden seien. Herr H. wurde zusätzlich durch Schreiben vom 11.10.2018 über die Beantragung der UHV-Leistungen für seinen Sohn informiert und aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

Durch weiteres Schreiben vom 31.10.2018 wurde Herr H. über die Bewilligung der Leistungen unterrichtet und aufgefordert, den Unterhaltsrückstand für den Zeitraum vom 01.09.2018 – 30.11.2018 i.H.v. 615,00 € zu erstatten. Ferner wurde der Rechtsanwalt der Kindesmutter informiert und Erstattungsanspruch auf evtl. realisierte Unterhaltsbeträge geltend gemacht. Gleichzeitig wurde die job-com entsprechend unterrichtet. Herr H. hat den Betrag von 615,00 € am 29.11.2018 erstattet. Der Nachzahlungsbetrag wurde an die job-com überwiesen.

Weitere Maßnahmen der UVK waren die Eintragung eines Vermerks in das Melderegister für den Fall, dass Frau H. verziehen sollte sowie gem. Ziff. 7.9.2 der "Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes" die Geltendmachung des Anspruchs beim Finanzamt des Vaters für den Fall, dass dieser einen Antrag auf Steuererstattung stellen und eine Erstattung erhalten sollte.

Mit Schreiben vom 15.01.2019 teilte der Rechtsanwalt der Kindesmutter mit, der Anspruch gegen Herrn H. sei nicht titulierte worden, da sich die Eheleute außergerichtlich geeinigt hätten und Herr H. ab 01/19 den lfd. Unterhalt zahle. Herr H. wurde daraufhin durch Schreiben vom 22.01.2019 informiert, dass bis 31.01.2019 Unterhaltsvorschussleistungen i.H.v. insgesamt 1.032,00 € geleistet worden seien. Er wurde gebeten, den noch offen stehenden Betrag von 417,00 € und ab 01.02.2019 die lfd. Leistungen i.H.v. 212,00 € zu an die Kreiskasse Düren überweisen.

Herr H. hat daraufhin den Betrag i.H.v. 417,00 € am 08.02.2019 und am 11.04.2019 nochmals 36,02 € erstattet. Per 30.06.2019 besteht somit noch eine Forderung von **1.225,98 €** gegen Herrn H.

Aufgrund des Schreibens des Rechtsanwaltes der Kindesmutter vom 15.01.2019 konnte davon ausgegangen werden, dass der Kindsvater künftig regelmäßig Unterhalt zahlen würde. Die Unterhaltsvorschussleistungen hätten demzufolge eingestellt werden können. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters sollte aber zunächst abgewartet werden, ob die Unterhaltszahlungen tatsächlich regelmäßig erbracht werden würden. Zur Vermeidung von Überzahlungen wurde das unterhaltspflichtige Elternteil aufgefordert, den lfd. Unterhalt in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen an die Unterhaltsvorschusskasse zu überweisen.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. Allerdings hätte eine mtl. Überwachung der Zahlungseingänge erfolgen müssen (näheres dazu sh. auch grundsätzliche Anmerkung 1 dieses Berichts). Es bedarf nun der Klärung, ob Herr H. die lfd. Unterhaltszahlungen an die Kindesmutter erbracht hat. Ggf. müssten diese von Frau H. zurückgefordert werden. Da Frau H. SGB II Leistungen erhält, sollte bezüglich einer evtl. Erstattungsregelung ggf. Kontakt mit der job-com aufgenommen werden. Sofern Herr H. keine Unterhaltszahlungen mehr erbracht haben sollte, müsste der Anspruch nun titulierte werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zwischenzeitlich wurde mitgeteilt, dass die Eltern mit ihrem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Die UV-Leistungen wurden deshalb eingestellt. Die UV-Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum wurden zwischenzeitlich in voller Höhe von den Eltern an die Unterhaltsvorschusskasse erstattet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Vorausgesetzt, dass die Ausführungen zu Anmerkung 2 hinsichtlich der mtl. Überprüfung von Zahlungseingängen künftig beachtet wird, kann die Prüfbemerkung als erledigt betrachtet werden.

N., N., * 22.11.2002, Az.: N155

- **Die Realisierung der Unterhaltsansprüche gegen den Kindesvater weist Mängel auf. Da nicht zeitnah kontrolliert wurde, ob dieser Unterhaltszahlungen leistete, sind inzwischen erhebliche Rückstände entstanden, deren Durchsetzung sich schwierig gestalten dürfte.**

Antragstellung:	13.11.2017/08.06.2018 durch die Mutter, A. D.
Erstattungsanspruch:	10.06.2017/24.04.2018 durch die hiesige job-com
Unterhaltspflichtiger:	D. N.
Mitteilung an Unterhaltspflichtigen:	11.06.2018
Bewilligung:	24.07.2018
Höhe der Leistungen:	ab 01.05.2018 mtl. 273,00 €, zuletzt 01.07.2019 272,00 €

Der Leistungsempfänger bezieht zusammen mit seiner Mutter, A. D., seit 01.07.2017 Leistungen nach dem SGB II. Die hiesige job-com machte durch Schreiben vom 10.06.2017 einen Erstattungsanspruch gem. §§ 102 ff. SGB X geltend. Der Antrag der Frau D. ging am 13.11.2017 ein, wurde aber durch Bescheid vom 13.02.2018 abgelehnt, da das Kind trotz Unterhaltsvorschussleistungen weiter hilfebedürftig nach SGB II blieb und außerdem Frau D. über geringeres Einkommen als 600 € mtl. verfügte.

Am 24.04.2018 machte die job-com erneut einen Erstattungsanspruch ab 01.05.2018 geltend. Der neue Antrag der Frau D. ging am

08.06.2018 ein. Die Leistungen konnten nun bewilligt werden, da Frau D. über Einkünfte von mehr als 600,00 € verfügte. Durch Bescheid vom 24.07.2018 wurden mtl. 273,00 € bewilligt.

Der KV, N., war gem. Versäumnisbeschluss des Familiengerichts Düren vom 07.09.2017 zu Unterhaltszahlungen gem. der jeweiligen Altersstufe seines Sohnes verpflichtet worden. Er wurde durch Schreiben vom 24.07.2018 über die Bewilligung benachrichtigt und aufgefordert, den lfd. Unterhalt sowie den Rückstand i.H.v. damals 819,00 € zu begleichen. Ferner wurde er durch Schreiben vom 17.01.2019 über die Erhöhung der Leistungen zum 01.01.2019 auf mtl. 282,00 € in Kenntnis gesetzt.

Erst jetzt wurde anhand einer Zahlungskontrolle festgestellt, dass Herr N. keine Unterhaltszahlungen geleistet hatte. Er wurde aufgefordert, den Unterhaltsrückstand i.H.v. inzwischen **2.466,00 €** umgehend zu begleichen und künftig den lfd. Unterhalt regelmäßig zu zahlen. Da auch nun keine Zahlungen erfolgten, wurde am 14.05.2019 ein Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Teilausfertigung des Unterhaltstitels beim AG Düren gestellt. Die durch das AG Düren daraufhin erteilte Teilausfertigung vom 21.06.2019 wurde mit Schreiben vom 13.07.2019 an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieher beim AG mit der Bitte um Zustellung an Herrn N. gesandt. Weiteres war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht bekannt.

Die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche weist Mängel auf. Erst ca. ein halbes Jahr nach der Aufforderung zur Zahlung von Unterhalt wurde kontrolliert, ob Zahlungen eingegangen waren und erst jetzt, nach fast einem Jahr, wurden konkrete Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche in die Wege geleitet. Dadurch ist ein nicht unerheblicher Unterhaltsrückstand entstanden, dessen Realisierung sich schwierig gestalten dürfte. Die vollstreckbare Teilausfertigung sollte nach Zustellung an Herrn N. umgehend der hiesigen Vollstreckungsbehörde bei der Zahlungsabwicklung zur Vollstreckung übergeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf eine Vollstreckung aus dem Versäumnisbeschluss wurde zeitweise verzichtet, weil der Unterhaltsschuldner über einen bestimmten Zeitraum Leistungen nach dem SGB II bezogen hat. Danach soll der Unterhaltsschuldner eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben. Ob die verwaltungsseitig eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen erfolgreich verlaufen, bleibt abzuwarten.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die im Ausräumungsverfahren gemachten Angaben waren der Akte nicht zu entnehmen. Die Prüfbemerkung kann als erledigt betrachtet werden.

W., J. * 21.04.2015, Az.: W382

- **Die fehlende Mitwirkung zur Feststellung der Unterhaltsfähigkeit des Kindesvaters blieb für diesen ohne Folgen. Zur Vermeidung der sich sukzessive erhöhenden Unterhaltsrückstände wäre eine frühzeitige Beantragung eines Unterhaltstitels im sog. vereinfachten Verfahren sowie die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens erforderlich gewesen.**

Antragstellung:	12.10.2018 durch die Mutter, L. W.
Unterhaltspflichtiger:	T. G.
Mitteilung an Unterhaltspflichtigen:	11.06.2018
Bewilligung:	24.07.2018
Höhe der Leistungen:	ab 01.05.2018 mtl. 273,00 €, zuletzt 01.07.2019 272,00 €

Der Antrag der Frau W. für ihre Tochter, J. W., ging am 12.10.2018 ein. Die Leistungen wurden durch Bescheid vom 22.10.2018 mit mtl. 154,00 € bewilligt.

Mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche war im Jahre 2015 der Rechtsanwalt der Frau W. betraut. Dieser konnte einen Beschluss des Familiengerichts Monschau vom 28.01.2016 zur Vaterschaftsfeststellung vom 28.01.2016 erwirken. Unterhaltszahlungen wurden aber, soweit ersichtlich, nicht eingeklagt.

Herr G. wurde durch Schreiben vom 22.10.2018 über die Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen benachrichtigt und aufgefordert, seine Einkommensverhältnisse zur Überprüfung seiner Unterhaltsfähigkeit bis 07.11.2018 darzulegen, kam dieser Aufforderung aber nicht nach. Mit weiterem Schreiben vom 06.12.2018 wurde er über die Neufestsetzung der Unterhaltsvorschussleistungen zum 01.01.2019 informiert und nochmals in Verzug gesetzt. Daraufhin teilte seine Ehefrau telefonisch mit, er befinde sich zur Zeit im Krankenhaus und werde Anfang 2019 ausziehen. Am 10.01.2019 wurde auf-

grund dessen ein Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt Aachen gerichtet. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Am 24.05.2019 ging ein Schreiben einer Schuldner- und Insolvenzberatung ein, die Herrn D. vertritt. Man teilte mit, Herr G. habe Privatinsolvenz angemeldet. Die Insolvenzberatung bat um Mitteilung der Forderung gegen Herrn G. Der Unterhaltsrückstand wurde am 29.05.2019 mitgeteilt.

Es wird offenbar davon ausgegangen, dass aufgrund der Privatinsolvenz die Unterhaltsrückstände nur schwerlich bzw. nur teilweise zu realisieren sein werden. Sofern Herr D. aber über Erwerbseinkommen verfügt und selbst wenn dieses bereits gepfändet sein sollte, kann die Pfändungsfreigrenze für eine Unterhaltspfändung gem. § 850 d ZPO herabgesetzt werden und die hiesige Forderung u.U. trotzdem bedient werden. Dazu bedarf es allerdings eines vollstreckbaren Titels.

Dem KV wurde zwar mit der ersten Zahlungsaufforderung vom 22.10.2018 eine Frist zur Beantwortung gesetzt, die fehlende Mitwirkung des Herrn G. blieb aber ohne Konsequenzen, so dass sich die Unterhaltsrückstände ständig erhöhten. Es wäre erforderlich gewesen, Herrn G. nach Ablauf der Frist nochmals aufzufordern, die zur Ermittlung seiner Unterhaltsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, falls daraufhin wieder keine Reaktion erfolgt wäre, umgehend einen Unterhaltstitel im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Aus diesem hätte sodann vollstreckt werden können, wodurch zumindest Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt geworden wären. Ggf. hätten aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Maßnahmen zur Realisierung der Forderung – z.B. Lohnpfändung mit ggf. Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 d ZPO - eingeleitet werden können. Trotz des Insolvenzverfahrens sollte daher auch jetzt noch ein Unterhaltstitel beantragt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Antragstellung hat die Antragstellerin angegeben, dass sie einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes beauftragt habe. Somit wäre es zunächst die Aufgabe des Rechtsanwaltes gewesen, einen vollstreckbaren Unterhaltstitel zu erwirken.

Der Rechtsanwalt hat aufgrund eines Mangelfalls keinen Unterhaltstitel erwirkt. Seit dieser Zeit ist er nicht mehr in der Unterhaltssache tätig.

Die Unterhaltsvorschussleistungen, die bis zur Insolvenzeröffnung gewährt wurden, sind als Gläubigerforderung der Unterhaltsvorschusskasse im Insolvenzverfahren angemeldet worden. Zwischenzeitlich konnte ein neuer Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners ermittelt werden. Eine Gehaltsanfrage an den Arbeitgeber wurde gestellt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Sachbearbeitung hätte zeitnah prüfen müssen, ob der Rechtsanwalt der Kindesmutter noch tätig war und die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet hatte. Ferner hätten Konsequenzen aus der fehlenden Mitwirkung des Kindesvaters gezogen werden müssen. Es sollte jetzt, ggf. durch die beschriebene Pfändung gem. § 850 d ZPO, versucht werden, Zahlungen durch eine Gehaltspfändung zu erwirken. Sofern dies erfolgt und die aufgeführten Aspekte künftig beachtet werden, kann Prüfbemerkung als erledigt betrachtet werden.